

Postulat Andreas Villiger, CVP, Sins, vom 12. Januar 2010 betreffend Normen zur Überprüfung statischer Grundanforderungen an Gebäuden, um im Falle eines Schadenfalls nicht Gefahr zu laufen, in eine Deckungslücke zu geraten

Text und Begründung:

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) versichert im Kanton sämtliche Gebäude gegen Elementarschaden wie Feuer, Sturmschäden, Wasserschäden usw.

Es muss als Ziel gelten, dass dieser Monopolbetrieb in dieser Versicherungssparte einerseits die Gebäudebesitzer bei Schadenereignissen grosszügig entschädigt, andererseits aber auch Risikoelemente begrenzt und vorbeugende Massnahmen zur Schadensreduzierung fordert und auch durchsetzt. Dies muss aber zwingend im gegenseitigen Wissen zwischen Gebäudebesitzer und der AGV sein.

Nach dem Fall Reinach, wo auf Grund von Baufehlern nach einem Orkansturm die Schäden nur teilweise oder überhaupt nicht bezahlt wurden, besteht aus meiner Sicht dringender Handlungsbedarf.

Bei Nichtübernahme von Schäden in dieser Grössenordnung wie in Reinach kann das für den Gebäudebesitzer den finanziellen Ruin bedeuten. Vor allem stossend daran ist, dass sich die allermeisten Gebäudebesitzer gar nicht bewusst sind, dass an ihren Gebäuden allfällige Baufehler oder mangelhafte statische Berechnungen zu Grunde liegen. Zudem ist die gesetzliche Haftung von 5 Jahren für Architekten und Baufirmen sehr kurz und bei Handänderungen für den Gebäudebesitzer kaum nachvollziehbar.

Aufgrund dieser für den Versicherungsnehmer unbefriedigenden Situation bitte ich den Regierungsrat, folgende Punkte eingehend zu prüfen:

1. Nach Abschluss eines Neu- oder grösseren Umbaus sollten der Bauherr und die Versicherungsgesellschaft Gewissheit haben, dass das Gebäude den Anforderungen der AGV genügt und somit bei Schadenfällen die Schadensdeckung besteht.
2. Bestehende Gebäude müssten nach einem einfachen Verfahren nach ihrer Statik und auf gravierende Baufehler überprüft werden können.
3. Anfallende Mehrkosten könnten durchaus zwischen Gebäudebesitzern und der AGV geteilt werden, da das Verhüten von Schäden im gegenseitigen Interesse liegt.
4. Wenn trotz allem Schäden auftreten, bei denen der Schuldige nicht mehr belangt werden kann (Verjährung), sollten durch die Schaffung eines internen Fonds solche Schäden gleichfalls vergütet werden können, damit für den Gebäudebesitzer die nötige Deckung auch in einem solchen Fall bestehen bleibt. Vor allem bei Verjährungen von Baufehlern wäre dies ein ganz wesentlicher Punkt.
5. Wenn diese ergänzenden Punkte auf Grund der gesetzlichen Grundlage nicht umgesetzt werden können, müsste allenfalls eine Teilrevision der beteiligten Gesetzesgrundlagen ins Auge gefasst werden.

Mitunterzeichnet von 15 Ratsmitgliedern